

übrigen der Bergwerksbesitzer dem Grundstücksbesitzer Schadensersatz leisten. Insbesondere muß er den Minderwert vergüten, den ein Gebäude nach erfolgter Reparatur gegenüber dem früheren Zustande gehabt hat. Die Entschädigung für den Minderwert kann zugleich mit der Herstellung verlangt, sie kann aber auch später begehrt werden; hat der Grundstücksbesitzer, der zunächst Herstellung verlangt, schon zu dieser Zeit gewußt, daß das Gebäude noch nach der Reparatur einen Minderwert behalten wird, so hat er diesen Anspruch auf Ersatz des Minderwertes gekannt, was für die Verjährung nach § 151 ABG. von Bedeutung ist.

3. Auch eine andere Frage spielt bei der Möglichkeit der Herstellung eine erhebliche Rolle, und zwar eine Frage, die sich aus der Natur des Bergbaus ergibt. Gilt die Herstellung dann als möglich, wenn zu erwarten ist, daß die Schäden in Zukunft von neuem auftreten werden? Hier wird es darauf ankommen, ob künftige Schäden von dem früheren oder bis zur letzten mündlichen Verhandlung erfolgten Abbau zu erwarten sind oder erst von künftigem Abbau, den der Bergwerksbesitzer möglicherweise oder mit Sicherheit vornehmen wird; im ersten Falle ist das Gebirge infolge des bereits erfolgten Abbaus in Bewegung geraten und noch nicht zur Ruhe gekommen, eine Verhinderung der mit Naturnotwendigkeit eintretenden Senkungen ist daher unmöglich, und eine zeitweilige Herstellung des alten Zustandes wäre keine „Herstellung“ im Sinne des Gesetzes, da der alte wirtschaftliche Zustand, den der Bergwerksbesitzer herstellen muß, auch ein solcher von nicht vorübergehender Dauer sein muß<sup>1)</sup>; in diesem Falle liegt daher Unmöglichkeit der Herstellung vor, und der Grundstücksbesitzer kann und muß von dem Bergwerksbesitzer Schadensersatz fordern. In dem anderen Falle dagegen kann sich weder der Grundstücksbesitzer darauf berufen, daß der Bergwerksbesitzer einen neue Bergschäden hervorrufenden Abbau vornehmen werde, noch der Bergwerksbesitzer, daß er einen derartigen Ab-

1) Vgl. RG. in der Zeitschrift für Bergrecht, Bd. 41 S. 490 und die dort zitierten älteren Entscheidungen; Klostermann S. 415.